

Wahlperiode 2011/2016

Drucksache Nr. 132

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- BWR 2100-05-

Osterode am Harz, 21.01.2013

Beteiligt: Schulausschuss

V o r l a g e
für den Kreistag

Benennung von Schwerpunktschulen gem. § 183 c Nieders. Schulgesetz

I. Erläuterung:

Der Niedersächsische Landtag hat am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 (Nds.GVBl. S. 34) verabschiedet, mit dessen Artikel 1 das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geändert wurde. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler (SuS) mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle SuS gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges Lernen ermöglichen.

Eltern von SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten das Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen SuS einen barrierefreien und gleichzeitigen Zugang und sind damit inklusive Schulen. Barrierefrei ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu Schulen, zum Austausch mit allen an Schule Beteiligten sowie zu den Inhalten, den Methoden und den Medien des Unterrichts, um eine umfassende Teilhabe für Menschen und Behinderungen zu gewährleisten.

Die Schulträger müssen ab dem Schuljahr 2013/14 inklusive Grundschulen und inklusive weiterführende Schulen vorhalten (§ 183 c Abs. 1 Satz 1 NSchG), und zwar aufsteigend, beginnend mit den Schuljahrgängen 1 bzw. 5.

Nach § 108 Abs.1 NSchG haben die Schulträger die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Zur Umgestaltung aller Schulen in inklusive Schulen hat der Gesetzgeber den kommunalen Schulträger allerdings für fest umrissene Bereiche eine bis zum 31.07.2018

reichende Übergangsfrist eingeräumt. Bis dahin können die Schulträger ihrer Verpflichtung aus § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG dadurch nachkommen, dass sie die inklusive Beschulung in diesen Bereichen ab dem Schuljahr 2013/14 in von ihnen bestimmten "**Schwerpunktschulen**" sicherstellen. Dabei muss gewährleistet sein, dass SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens **eine** inklusive allgemeine Schule der gewählten Schulform in zumutbarer Entfernung erreichen können. Diese Übergangsregelung ermöglicht den Schulträgern bis Mitte 2018, ihre Schulen bei einem entsprechenden Bedarf sukzessive zu inklusiven Schulen auszustatten.

Der Schulträger kann damit ggf. entstehenden Investitionsaufwand steuern und verringern. Nach Ablauf der Übergangsvorschrift greift § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar, d.h. für inklusive Schulen ist ohne Einschränkung der für sie nötige Mindeststandard zu gewährleisten. Folglich haben die Schulträger dann die Schulen bei Bedarf im Einzelfall so auszustatten, dass diese von SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung **barrierefrei** besucht werden können.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde ist vom Schulträger über die Absicht, eine bestimmte Schule zu einer Schwerpunktschule bestimmen zu wollen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit u. a. auch die personellen Voraussetzungen für eine inklusive Bildung sichergestellt werden können. Bei der Bestimmung der Schwerpunktschule handelt es sich nicht um eine schulorganisatorische Entscheidung im Sinne des § 106 Abs. 1 NSchG, so dass es einer Genehmigung durch die Schulbehörde nach § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG nicht bedarf.

Es wurden Gespräche mit den Schulleitungen der allgemeinbildenden Schulen geführt, um gemeinsam herauszuarbeiten, welche Schule ab Schuljahr 2013/14 als Schwerpunktschule nach dem Gesetz in Frage kommen würde.

Die ursprünglich beabsichtigte Vorgehensweise, beide Gymnasien gleichzeitig zum Schuljahr 2013/14 barrierefrei auszustatten muss aus haushaltsrechtlichen Gründen verworfen werden.

Die für das barrierefreie Umfeld notwendigen Investitionen sind beim TR-Gymnasium in Osterode am Harz wesentlich geringer als beim Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr beabsichtigt, nachstehende Schulen als Schwerpunktschule nach § 183 c Abs. 3 Nr. 1 NSchG zu bestimmen:

Für die Schulformen **Hauptschule oder Oberschule** und **Realschule oder Oberschule**

gemeinsam die

- Oberschule Herzberg am Harz.

Für die Schulform **Gymnasium** das

- Tilman-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz.

Damit wären sämtliche Schulformen abgedeckt.

Die Kooperative Gesamtschule Bad Lauterberg im Harz (als einzige Gesamtschule) wird Kraft Gesetz nach § 183 c Abs. 3 Nr. 2 NSchG inklusive Schule zum Schuljahr 2013/14 und muss bei Bedarf entsprechend ausgebaut werden.

Für das Haushaltsjahr 2013 sind insgesamt 150.000 € (je Schule 50.000 €) für investive Maßnahmen bei entsprechendem Bedarf für die inklusive Ausstattung vorgesehen.

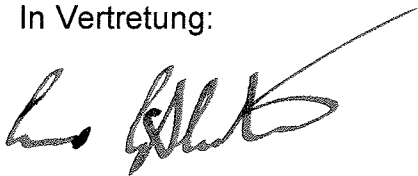
II. Beschlussvorschlag:

Zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen zum Schuljahr 2013/14 werden die

- Oberschule Herzberg am Harz
und das
- Tilmann-Riemenschneider-Gymnasium Osterode am Harz

als **“Schwerpunktschule“** bestimmt. Haushaltsmittel werden i. H. von 150.000 € im Haushaltsplan 2013 zur Verfügung gestellt.

In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'L. H. K.', written over a horizontal line.

